

Satzung des Motorsportclub Nörvenich e.V. in Nörvenich

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 14. Mai 1969 in Nörvenich wiedergegründete Club führt den Namen „Motorsportclub Nörvenich e. V.“ – MSC Nörvenich e.V.“ Erstgründung erfolgte im Jahr 1953.
2. Er hat seinen Sitz in Nörvenich.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke und Ziele

1. Zweck des Motorsportclubs Nörvenich ist die Förderung des nicht kommerziellen Motorsports und der damit verbundene körperliche Ertüchtigung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen und deren Durchführung,
 - Die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten,
 - Förderung des Breitensports,
 - Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisation des Sports so wie der Jugendpflege.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein bzw. der Club wurde am 16.Juni 1971 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen und wird dort unter der Nr. 704 geführt.

§4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, unabhängig vom Lebensalter.
2. Auch juristische Personen können Mitglied werden. Ebenso interessierte natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Über die Ernennung befindet der Vorstand

§5

Aufnahme

1. Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich, unter Benutzung des Aufnahmeantrages beim Vorstand des Clubs zu erfolgen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
3. Jugendliche, bis zum 18. Lebensjahr, legen gleichzeitig die Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten vor.

§6

Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern einen Monatsbeitrag. Der Vorstand befindet mit 2/3 Mehrheit über die erforderliche Höhe der zu erhebenden Beiträge.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
3. Durch eine Austrittserklärung kann die Kündigungsfrist nicht umgangen werden.
4. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied:
 - a. den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat und mehr als sechs Monate säumig geblieben ist,
 - b. gegen die Satzung oder aufgrund derselben gefasste Beschlüsse gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannte Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Clubs verstoßen hat,
 - c. den Versuch zum Missbrauch des Clubs für satzungs- und gesetzwidrige Zwecke unternommen hat und dies festgestellt wird.

§8

Leitung

Die Organe des Clubs sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Clubs werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Versammlung der Mitglieder erledigt. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat, wenn nicht ausdrücklich von den Mitgliedern gefordert, schriftlich zu erfolgen.

§9a

1. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der regulären Amtszeit durch eigene Erklärung oder durch Abwahl ausscheiden.
2. Scheidet vor Ablauf der regulären Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, kann durch eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

§10

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher dazu einzuladen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der Stimmliste,
 - b. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. Bericht des Kassenwarts
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Wahlen (Vorstand und Kassenprüfer),
 - g. Anträge,
 - h. Verschiedenes.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, aus denen die gefassten Beschlüsse pp. hervorgehen müssen. Die Niederschriften müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§11

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem stellvertretenden Kassenwart
 5. dem Schriftführer
 6. dem stellvertretenden Schriftführer
2. Beisitzer können nach Bedarf gewählt werden. Beisitzer können an Vorstandsversammlungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung von den volljährigen Mitgliedern gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Jedes zweite Jahr, gerechnet ab dem Geschäftsjahr 2024, scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
4. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Jahreshauptversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer, wobei die Vertretung von mindestens zwei gesetzlichen Vertretern erfolgt.
5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§12

Satzungsänderung

Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der erschienen volljährigen Mitglieder. Dabei müssen mindestens 50% der volljährigen Clubmitglieder anwesend sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

§ 13

Auflösung des Clubs

1. Über die Auflösung des Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die über die Auflösung des Clubs entscheidende Mitgliederversammlung prüft auch die Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens des Clubs.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs zu gleichen Teilen an
 1. die Jugendabteilung des SV Nörvenich 1919 e.V., Oberbolheimer Str. 3, 52388 Nörvenich
 2. die Jugendabteilung des Schützenvereins St. Sebastianus Schützenbruderschaft Nörvenich 1408 e.V., Am Wallgraben 3, 52388 Nörvenich, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 31.01.2024.

Nörvenich, den 31.01.2024